

für den Kreis Udingen.

fernsprecher Nr. 21.

erscheint wöchentlich 8-mal: Dienstags, Donnerstags
Freitags mit den wöchentlichen Freibellagen
„Vertheiltes Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns
Wochenblatt“.

52. Jahrgang.

Gefahrnehmung

Verhütung von Hausbrandföhlen.

wird daher auf Grund der §§ 1 und 2
Verordnung des Bundesrats über Regelung
des Kohle mit Rohle vom 24. Februar 1917
(R. G. Bl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der
Verordnung des Reichskanzlers über die Be-
auftragung des Reichskommissars für die Kohlenver-
waltung vom 28. Februar 1917 (R. G. Bl. S. 167)
bestimmt:

1

2

32

Hausbrand

§ 4

Wird die Schiffsladung in Eisenbahn-
waggonen verladen, so sind die Frachtbriefe über
die Verladungen von demjenigen, der das
Versandgut befragt, mit der Aufschrift (Aufdruck):

§ 4

und Verfrachter haben buchmäßig dem
über die ausgeführten Lieferungen und
von Hauebrand zu führen.

505

II. Die Anzeige ist an denjenigen Kommunalverbands- bzw. Gemeindevorstand zu richten, in dessen Bezirk der Brennstoff verbraucht werden soll.

IV. Im Falle des § 3 Abs. III (Umschlag) hat der Empfänger des Eisenbahnfrachtbriefes die erforderliche Anzeige zu erstatten.

ॐ

Die Abgabe und der Verbrauch von Hausbrandlieferungen zu anderen Zwecken als für Haushaltungen, Landwirtschaft und Kleingewerbe ist verboten.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zu widerhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

800

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage
der Veröffentlichung im Reichsanzeiger in Kraft.
Berlin, den 3. August 1917.
Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.
Sieg.

**Bekanntmachung
über die Kontrolle der Hausbrandliefer-
ungen.**

In Ausführung des § 9 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Brennstoffversorgung vom 19. Juli 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 174) wird bestimmt:

§ 1

Damit im Bezirke eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde für den Bedarf der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes nicht mehr Brennstoffe bezogen werden, als gemäß § 8 der oben angeführten Bekanntmachung vom 19. Juli 1917 vom Reichskommissar für die Kohlenverteilung zum Zwecke vorläufig oder endgültig festgesetzt wird, haben die Vorstände der Kommunalverbände bzw. Gemeinden darüber zu machen:

1. welche Brennstoffmengen durch Händler zur Abgabe an Verbraucher für Zwecke der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes in den Bezirk wagenweise oder durch Rahnladung eingeführt werden:

2. welche Brennstoffmengen durch Verbräucher ohne Vermittlung eines im Bezirk ansässigen Plazhändlers für Haushaltungen, Landwirtschaft und

Kleingewerbe waggonweise oder durch Rahnladung
in den Bezirk eingeführt werden;

3. welche Brennstoffmengen durch Händler und Verbraucher fuhrtenweise und im Kleinverkauf von Plagbhändlern anderer Bezirke und unmittelbar von Erzeugungsstätten (Handverkaufsstellen der Stuben, Bricketfabriken, Rolsanstalten, Gasanstalten) bezogen werden.

2 2

Die §§ 1—6 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 3. August 1917 über Lieferung von Hausbrandkohlen (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 185) finden Anwendung.

330

I. Verbraucher und Händler, die auf dem in § 1 unter Nr. 1 und 2 angegebenen Wege beziehen, haben vor dem Bezug von Brennstoffen den Bestellschein dem Vorstände des Kommunalverbandes oder Gemeinde vorzulegen.

II. Der Vorstand hat den Beisitzschein unter Angabe der für den Beisitzer zum Bezug zugelassenen Menge abzustempeln und mit fortlaufender Nummer zu versehen. Die Beisitzscheine sind in eine Liste einzutragen (§ 6).

III. Bestellungen für den Bedarf der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes dürfen nicht mit Bestellungen für den Bedarf von gewerblichen Verbrauchern, die nach der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 17. Juli 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 145) meldepflichtig sind, in einem Bestellschein vereinigt werden.

24

I. Der Besteller hat den abgestempelten Bestellschein an seinen Lieferer zu geben, der ihn weiter zu geben hat, bis er an denjenigen Lieferer gelangt, der unmittelbar von dem Erzeuger bezieht. In denjenigen Fällen, in denen der Erzeuger unmittelbar an Verbraucher liefert, ist der gestempelte Bestellschein dem Erzeuger einzureichen.

II. Befehlungen, die sich als für Hausbrand, Landwirtschaft und Kleingewerbe bestimmt kennzeichnen, dürfen nur ausgeführt werden, wenn ein vom Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde abgestempelter Befehlsschein vorgelegt wird.

55

I. Händler und Verbraucher, welche Brennstoffe fuhrtenweise oder im Kleinverkauf von Plagghändlern eines anderen Bezirks oder von Handverkaufsstellen eines Erzeugers oder von Gasanstalten beziehen (§ 1 Nr. 3) bedürfen eines abgestempelten Besellscheins nicht. Sie sind jedoch sonstigen von dem Kommunalverband oder der Gemeinde erlassenen Kontrollvorschriften oder Bezugsregelungen unterworfen.

II. Der Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde hat in solchen Fällen den Lieferanten anzugeben, welche Mengen an Händler und Verbraucher seines Bezirks für Hausbrand, Landwirtschaft und Kleingewerbe abgegeben werden dürfen, und durch Kontrolle der Lieferer festzustellen, welche Mengen tatsächlich abgegeben werden.

III. Werden von einem Lieferer verschiedene Bezirke beliefert, so hat die Angabe und Ueberwachung des zulässigen Bezugs durch die Vorstände

der beteiligten Bezirke im Einvernehmen mit einander zu erfolgen.

§ 6

I. Die Vorstände der Kommunalverbände und Gemeinden haben eine Liste zu führen, in welcher einerseits die Mengen zu vermerken sind, welche der Reichskommissar für die Kohlenverteilung für den Bezirk festgesetzt hat, und andererseits die Mengen anzugeben sind, deren Bezug der Vorstand durch Abstempelung von Bestellscheinen (§ 3) und durch Anweisung an die Lieferanten (§ 5) zum Bezüge genehmigt hat.

II. In diese Liste sind auch die tatsächlich bezogenen Mengen einzutragen, so daß jederzeit ersichtlich ist, in welcher Menge noch Bezüge erfolgen dürfen.

§ 7

Wegen der Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen findet § 18 d r Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. Juli 1917 über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleinwerbes (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 174) entsprechend Anwendung.

§ 8

Diese Bestimmungen treten am 1. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 16. August 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung
Stug.

Anordnung

betreffend die Versorgung mit Kohlen für die Zwecke der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleinwerbes einschl. Bäckereien, Schmiede usw.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleinwerbes des Herrn Reichskommissars für Kohlenverteilung vom 19. und 20. Juli (Reichsanzeiger 174) wird in Ausführung der diesbezüglichen Bekanntmachungen vom 3. und 16. August 1917 (Reichsanzeiger 185/197) für den Kreis Ufingen folgendes angeordnet.

I. Brennstoffe im Sinne dieser Verordnung sind: Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenbriketts aller Art, Braunkohlen, Braunkohlenpreßsteine, Braunkohlenbriketts aller Art und Koks jeder Art.

II. Unter Leitung des Vorsitzenden des Kreis-ausschusses ist zur Durchführung dieser Anordnung eine Kreiskohlenstelle errichtet (deren Geschäftsführung der Kaufm.-Abteilung beim Landratsamt übertragen wird).

III. Die Regelung der Brennstoffverteilung innerhalb der einzelnen Gemeinden wird den Orts-polizeibehörden übertragen.

IV. Der Handel mit Brennstoffen wird nicht ausgeschaltet. Die Händler, Genossenschaften oder Verbraucher, welche von Großhändlern oder Erzeugern Brennstoff zu beziehen wünschen, haben sich der Kreiskohlenstelle zu bedienen, soweit sie nicht Verbraucher im Sinne der gewerblichen Kohlenversorgung sind, also mehr als 10 Tonnen monatlich benötigen und somit monatlich besondere Meldungen zu erstatten haben.

V. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 18 bezw. § 6 a. a. O. mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Außerdem kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, gleichviel ob dieselben dem Täter gehören oder nicht.

VI. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Kreisblatt in Kraft.

Ufingen, den 28. August 1917.

Namens des Kreis-ausschusses.

Der Vorsitzende

v. Bezold, Rgl. Landrat.

Ausführungsanweisung

zur Brennstoffverordnung für den Kreis Ufingen vom 28. August 1917.

In Ausführung obiger Brennstoffregelung wird für den Umfang des Kreises Ufingen angeordnet:

1.) Jede Ausfuhr von Brennstoffen aus dem Kreise Ufingen wird verboten.

2.) Händler, Genossenschaften und alle diejenigen Verbraucher, welche unmittelbar vom Großhändler oder Erzeuger beziehen, haben sämtliche an ihre Adresse gelangenden Sendungen sofort der Kreiskohlenstelle anzuzeigen.

3.) Von der gesamten Brennstoff-Einfuhr in das Gebiet des Kreises Ufingen wird bis auf

weiteres ein Drittel zu Gunsten des Kommunalverbandes beschlagnahmt. Die beschlagnahmten Mengen sind der Kreiskohlenstelle anzuzeigen und zur Verfügung des Kreiskommunalverbandes auf Lager zu halten.

4.) Von den Bestimmungen unter 1 und 3 bleiben unberührt

a) Brennstoffe, welche von den Händlern nachweislich an Großbetriebe (Absatz IV der Anordnung) geliefert werden.

b) Brennstoffe, welche durch Vermittlung der Reichsgetreidestelle bis zum 30. September d. Js. an die Landwirtschaft zu Dreschzwecken bezw. an Schmiede geliefert werden.

Ufingen, den 28. August 1917.

Die Kreiskohlenstelle
v. Bezold Rgl. Landrat.

Verordnung über Kartoffeln.

Vom 16. August 1917.

Auf Grund der Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 569) wird bestimmt:

§ 1

Die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln aus der Herbstkartoffelernte 1917 (§ 2 der Verordnung vom 28. Juni 1917) ist nach dem Grundsatz zu regeln, daß der Wochenkopfsatz der versorgungsberechtigten Bevölkerung vorläufig bis zu sieben Pfund Kartoffeln beträgt.

§ 2

Die Kommunalverbände haben nach Anweisung der Vermittlungsstellen (§ 6 der Verordnung vom 28. Juni 1917) zur Deckung des Bedarfs an Kartoffeln die in den Kommunalverbänden ihres Bezirks geernteten Kartoffelmengen nach näherer Maßgabe des § 3 sicherzustellen. Bei Kartoffelerzeugern mit 200 Quadratmeter Kartoffelanbaufläche und weniger findet eine Sicherstellung nicht statt.

§ 3

Die sicherzustellenden Mengen sind für jeden einzelnen Kartoffelerzeuger und sodann für jede Gemeinde, jeden Kommunalverband und jede Vermittlungsstelle festzustellen.

Der Feststellung bei dem einzelnen Kartoffelerzeuger ist ein nach Maßgabe der Anordnungen der Reichskartoffelstelle vorläufig geschätzter Erntertrag zugrunde zu legen. Von dem Ertrage sind abzutreiben: ein von der Reichskartoffelstelle mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts festgesetzter Bruchteil zur Deckung der zum Verfüttern freigegebenen Kartoffeln (§ 4 Abs. 2) und der Verluste durch Schwund, der Eigenbedarf des Kartoffelerzeugers und der Angehörigen seiner Wirtschaft nach dem Maßstab von 1 1/2 Pfund für den Tag und Kopf, der Saatgutbedarf in Höhe von 40 Zentnern für das Hektar der Anbaufläche 1916 sowie anerkannte Saatkochzuchten.

Die verbleibende Menge wird sichergestellt. Trotz der Sicherstellung darf der Kartoffelerzeuger Kartoffeln nach Maßgabe der darüber ergehenden Bestimmungen in der eigenen Brennerei, Trocknerei oder Stärkefabrik verarbeiten sowie gemäß der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom 16. August 1917 (RGBl. S. 711) Kartoffeln als Saatgut absetzen.

Die näheren Bestimmungen über die Feststellung der sicherzustellenden Mengen und die Nachprüfung der Lieferung erlassen die Landeszentralbehörden im Einvernehmen mit der Reichskartoffelstelle.

§ 4

Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, nicht verfüttert noch zu Futterzwecken verarbeitet werden.

Verfüttert werden dürfen nur Kartoffeln, die nicht gesund sind oder die Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 Zentimeter) nicht erreichen.

§ 5

Es ist verboten, Kartoffeln einzufäulen und die an die Trocknertrocknungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin abzuliefernden Mengen zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

§ 6

Wer den Anordnungen einer Landeszentralbehörde, eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde über die Sicherstellung und Lieferung der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe

bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4, 5 werden nach § 17 Nr. 1 der Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 bestraft.

§ 7

Die Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 590), die Anordnungen über Kartoffeln vom 1. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1314), vom 7. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 104) und vom März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 278) sowie die Verordnung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 104) werden aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
J. B.:
von Braun.

Verordnung

über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917
Vom 16. August 1917

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Saatkartoffeln dürfen nur an Kommunalverbände oder an solche Personen abgegeben werden, die sie selbst zur Aussaat verwenden. Der Absatz darf nur durch den Erzeuger durch einen Kommunalverband erfolgen.

Landwirtschaftliche Berufsvertretungen, wirtschaftliche Vereinigungen, Händler oder Genossenschaften können als Vermittler zugelassen werden.

§ 2

Saatkartoffeln dürfen aus einem Kommunalverband in einen andere: nur geliefert werden, wenn die Lieferung auf Grund eines bis zum November 1917 einschließlich abgeschlossenen Vertrags gemäß Abs. 2 genehmigten schriftlichen Vertrags erfolgt.

Die Beträge (Abs. 1) bedürfen der Genehmigung des Kommunalverbandes, aus dessen Bezirk Kartoffeln geliefert werden. Der Antrag auf Genehmigung ist alsbald nach Abschluß des Vertrags spätestens bis zum 20. November 1917 zu stellen.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Vertrag den Vorschriften der §§ 1, 2 entspricht und die von der zuständigen Stelle gesetzten Höchstpreise (§ 4) nicht überschritten. Außerdem hat der Erwerber, sofern nicht ein Kommunalverband der Erwerber ist, eine Bescheinigung des Kommunalverbandes, in dem die Kartoffeln zur Aussaat verwendet werden sollen, beizubringen, daß die Lieferung zur Deckung des Saatbedarfs des Erwerbers erforderlich ist.

Mit Zustimmung der Landeszentralbehörde ist die Genehmigung auch bei Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen versagt werden.

§ 3

Die Kommunalverbände haben bis zum 1. Dezember 1917 der Reichskartoffelstelle eine Liste der von ihnen genehmigten Verträge vorzulegen.

Die Reichskartoffelstelle hat die auf Grund der genehmigten Verträge zu liefernden Mengen dem Kommunalverband auf die aus seinen Bezirken zu liefernden Mengen von Speisekartoffeln anzurechnen. Dem Kommunalverband, in dem der Bezirk zu liefern ist, sind die Mengen gleich als Speisekartoffeln anzurechnen.

§ 4

Die Vorschriften im § 2 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) gelten für Saatkartoffeln.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen können für die in ihren Bezirken genehmigten Saatkartoffeln Höchstpreise festsetzen, deren

Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der bestimmten Behörde bedarf. Soweit die gewerblichen Berufsvertretungen von einem bestimmten Gebrauch machen, hat die Landeszentralbehörde die von ihr bestimmte Behörde

§ 5

Landeszentralbehörden erlassen die Verordnung zur Ausführung dieser Verordnung. Wer als Kommunalverband und gewerbliche Berufsvertretung im Sinne der Verordnung anzusehen ist. Sie können beauftragt werden, die Stelle des Kommunalverbandes zu vertreten.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann von den Vorschriften dieser Verordnung

§ 6

Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer Geldstrafe wird bestraft, wer der Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt oder der Vorschrift des § 1 zuwider Saatkartoffeln aus einem anderen Verband in einen anderen liefert.

Die Strafe kann auf Einziehung der Sache, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, oder auf die Sache, die der Straftäter in der Hand hat, ausgedehnt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Straftäter oder nicht.

§ 7

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Den 16. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Nr. H. I. 59/6. 17. R. R. A.,
betreffend Versorgung des
Heeres mit Nadelstichholz.
Vom 31. August 1917.

Die folgende Bekanntmachung wird auf Erlassung des Königlich-kriegsministeriums hiermit zum allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Befehl, soweit nicht nach den allgemeinen Vorschriften höhere Strafen verhängt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer Geldstrafe bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung untersagt werden. Personen vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 100) unterjagt werden.

§ 1

Die Bekanntmachung betreffende Gegenstände.

In dieser Bekanntmachung wird Nadelstichholz, welches für den eigenen Verbrauch bestimmt ist, ohne Rücksicht darauf, ob es im Reichsgebiet hergestellt oder aus dem Reichsgebiet eingeführt ist.

§ 2

Verfügungsbeschränkung.
Die von dieser Bekanntmachung betroffene Nadelstichholz (§ 1) unterliegt beim Hersteller einer Verfügungsbeschränkung nach den nachstehenden Anordnungen.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Befehl des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt; wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, veräußert, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft mit ihm abschließt;

wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

wer nach § 5 erlassenen Ausführungsbeschränkungen zuwiderhandelt.

§ 3

Verfügungsbeschränkung des Herstellers.

Jeder Hersteller von Nadelstichholz darf über $\frac{1}{2}$ seiner monatlichen Erzeugung an Nadelstichholz (Freiteil) frei verfügen.

Ueber die anderen $\frac{1}{2}$ der monatlichen Erzeugung an Nadelstichholz (Pflichtteil) darf nur verfügt werden, soweit es sich um die Erzeugung des jeweils laufenden u. d. des jeweils folgenden Monats handelt, und nur so lange, als nicht die für den Herstellungsort dieses Nadelstichholzes zuständige Kriegsamtstelle den Pflichtteil beansprucht hat.

Wird der Pflichtteil des Herstellers von der Kriegsamtstelle beansprucht, so dürfen die $\frac{1}{2}$ seiner Erzeugung nur an einen gemäß § 4 zugelassenen Großhändler oder an die für den Herstellungsort des Holzes zuständige königliche Stellvertretende Intendantur gemäß den vom königlichen Kriegsministerium erlassenen Liefervorschriften veräußert und geliefert werden. Diese Veräußerung und Lieferung ist nur zulässig zu höchstens den vom königlichen Kriegsministerium den königlichen Stellvertretenden Intendanturen jeweils vorgeschriebenen Richtpreisen.

Die Erlaubnis zur Verfügung über den Freiteil kann aufgehoben werden, wenn die Lieferung des beanspruchten Pflichtteils nicht in den Sorten und den Mengenteilen der Sorten erfolgt, die von der königlichen Stellvertretenden Intendantur unter Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse des Herstellers vorgeschrieben werden.

Ist der Pflichtteil innerhalb des Monats seiner Erzeugung nicht beanspruchten Pflichtteils bei einem Angebot an die königliche Stellvertretende Intendantur von dieser oder bei einem Angebot an einen zugelassenen Großhändler sowohl von diesem als auch von der zuständigen königlichen Stellvertretenden Intendantur abgelehnt worden, so kann der Hersteller auch über den Pflichtteil seiner Erzeugung frei verfügen.

§ 4

Großhändler für Nadelstichholz.

Die Liste der für den Ankauf des Pflichtteils an Nadelstichholz zugelassenen Großhändler wird in den amtlichen Blättern veröffentlicht werden und liegt bei jeder Kriegsamtstelle aus.

Der zugelassene Großhändler hat seine Ankaufsberechtigung durch einen von der königlichen Stellvertretenden Intendantur auszustellenden Ausweis nachzuweisen. In dem Ausweis ist die Bestimmung enthalten, daß die Militärverwaltung für die geschäftliche Betätigung des zugelassenen Großhändlers keine Gewähr übernimmt.

Als der Verkauf des Pflichtteils im Sinne des § 3 gilt nur ein solcher, bei dem der zugelassene Großhändler und der Verkäufer über den Verkauf Bescheinigungen nach dem von der königlichen Stellvertretenden Intendantur vorgeschriebenen Muster ausstellen.

§ 5

Verfügungsbeschränkung bei Einfuhr.

Wer Nadelstichholz aus dem Reichs Ausland einführt, darf über $\frac{1}{2}$ der jeweils eingeführten Menge (Freiteil) frei verfügen.

Die übrigen $\frac{1}{2}$ des zur Einfuhr kommenden Nadelstichholzes (Pflichtteil) dürfen nur an die für die Grenzstation der Einfuhr zuständige königliche Stellvertretende Intendantur gemäß den vom königlichen Kriegsministerium erlassenen Liefervorschriften und zu höchstens den vom königlichen Kriegsministerium den königlichen Stellvertretenden Intendanturen jeweils vorgeschriebenen Richtpreisen veräußert und geliefert werden.

Die Erlaubnis zur Verfügung über den Freiteil wird davon abhängig gemacht, daß die Lieferung des Pflichtteils in den Sorten und den Mengenteilen der Sorten erfolgt, die die königliche Stellvertretende Intendantur aus dem zur Einfuhr kommenden Nadelstichholz bestimmt.

Hat die königliche Stellvertretende Intendantur den Ankauf dieser $\frac{1}{2}$ abgelehnt, so darf frei über sie verfügt werden.

§ 6

Ausnahmen.

Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die für den Herstellungsort des Nadelstichholzes oder die für die Grenzstation der Einfuhr zuständige Kriegsamtstelle befugt, von der Verpflichtung zur Lieferung des Pflichtteils zu befreien oder in geeigneten Fällen Lieferungen an Reichs- oder Staatsbehörden auf den Pflichtteil anzurechnen.

§ 7

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. August 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 31. August 1917.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* **Ufingen**, 31. Aug. Artillerie-Unteroffizier Karl Born von hier wurde mit dem „Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet.

* **Ufingen**, 31. Aug. Ein Pilzausflug in den Wilhelmshorfer Wald soll unter Führung des Herrn Rektor Becker am Montag stattfinden; Treffpunkt Obertor, Abmarschzeit $\frac{1}{4}$ Uhr.

* **Ufingen**, 31. Aug. Pilzausstellung. Durch die Ver. Real- und Volksschule sind im Schaufenster der Weimar'schen Buchhandlung Pilze ausgestellt worden. Die Mehrzahl der ausgestellten Arten ist essbar. Besonders machen wir auch auf den überaus giftigen Knollenblätterpilz aufmerksam, der von Unkundigen mit dem Waldchampignon verwechselt wird.

* Am 31. August 1917 ist eine Bekanntmachung Nr. H. I. 59/6. 17 R. R. A., betreffend „Versorgung des Heeres mit Nadelstichholz“ erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in der heutigen Kreisblatt-Nummer veröffentlicht.

Anzeigen.

Aufgebot.

Der von uns unterm 27. April 1911 aus-
gefertigte Hinterlegungschein zu dem Lebensver-
sicherungschein Nr. 192601 über M. 800.— für
Herrn Ludwig Guttenstein in Ufingen ist abhanden
gekommen. Der gegenwärtige Inhaber des
Scheines wird aufgefordert, sich binnen sechs
Monaten bei uns zu melden, widrigenfalls der
Schein für kraftlos erklärt und eine neue Aus-
fertigung erteilt wird.

Berlin, den 23. Juli 1917.

Viktoria zu Berlin

Allgemeine Versicherungs-Aktien-Ge-
sellschaft.

P. Thon.
Generaldirektor.

Dr. Utech.
Generaldirektor.

Baugewerkschule Offenbach a. M.
den preuß. Anstalten gleichgestellt.
Der Großh. Direktor
Prof. Hugo Eberhardt

Empfehle:

Feine Ficks in Rollen zu 85 Pf.

2) Dr. A. Lötze.

Brennholz
Buchen u. Eichen

kauft jeden Posten, frei Bahn geliefert.
Angebote an

1) F. W. Greutz,
Bad Homburg v. d. H.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche:

Sonntag, den 2. September 1917.

13. Sonntag nach Trinitatis.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Dekan Bohris.

Lieder: Nr. 28, — Nr. 187, 1—4 und 6.

Nachmittags $\frac{1}{2}$ Uhr: Kindergottesdienst.

Lieder: Nr. 427, 1—3. Nr. 393 und 394.

Antworte: Herr Dekan Bohris.

Gottesdienst in der katholischen Kirche:

Sonntag, den 2. September 1917.

Vormittags $\frac{9}{2}$ Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.

Hierzu das „Illustrierte Sonntags-
blatt“ Nr. 35 und des Landmanns
Wochenblatt Nr. 32.

Hierzu eine Beilage.



Er war getreu bis in den Tod!

Am 22. August starb an einer sich im Felde zugezogenen schweren Krankheit, im Vereinslazarett Frankfurt a. M., unser lieber Sohn, Bruder und Schwager

Friedrich Maurer,

Fahrer im Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 3

im Alter von 22 Jahren.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:

Margarethe Maurer Wwe.

Lina Maurer, Schwester.

Familie Gg. Maurer.

Laubach, den 31. August 1917.



Turngemeinde Wehrheim.

Nach fast 3-jähriger treuer Pflichterfüllung fiel im Kampfe für das Vaterland unser Mitglied

Heinrich Michel,

Inhaber des Eisernen Kreuzes.

Wir verlieren in ihm ein treues, strebsames Mitglied und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Wehrheim, den 26. August 1917

Der Vorstand.

Bekanntmachung der Stadt Mungen

Diese Woche (27. 8. bis 2. 9.) kommt frischem Fleisch pro Kopf 125 Gramm Abgabe.

Es sind demnach 5 Abschnitte der Fleischabgabe an den Metzger abzugeben.

Verkaufsstellen sind:

Metzgereien Steinmetz, Philippi und Guter. In der Metzgerei Steinmetz kommt Butir zur Ausgabe.

Fleischabholungszeiten:

8-9 Uhr Bezirk 1.

9-10 Uhr Bezirk 2.

10-11 Uhr Bezirk 3.

11-12 Uhr Bezirk 4.

Mungen, den 31. August 1917.

Städtisches Lebensmittelamt.

Der Magistrat.

Schmann, Bürgermeister.

Fichten-Nuß- u. Brennholz-Verkauf

der königlichen Oberförsterei Königs im Taunus.

Dienstag, den 18. September.

d. Js., kommen von vormittags 10 Uhr (von 10 Uhr ab Brennholz, von 12 Uhr ab Nußholz) auf der Billstallhöhe Königs zum Verkauf:

A. Nußholz: Schutzbezirk Gl.

Dorn, Dist. 48 Al. Feldberg, 39, 40.

Ob. Seelborn u. Ob. Neuwald, 41.

Glaslopf: 8 Fichtenstämme I./III. Al.

13,08 Fhm. 2 Am. Nuß-Scheit, 2 m lg.

Am. Nuß-Knüttel, 2,5 m lg. Schloßborn (Hegem. Capito), Dist. 42.

70, 71 a, 72 a Unt. Dedung: 131 Fhm.

Siäm. I. Al. mit 313,38 Fhm., 1006 Stm.

II. Al. mit 1347,22 Fhm., 1385 Stm.

Al. mit 1048,28 Fhm., 329 Stm. IV.

mit 135,68 Fhm., 135 Am. Nuß-Scheit.

Knüttel, gemischt 2 m u. 2,2 m lg. Schloßborn (Hegem. Unger): Dist. 44.

Glaslopf: 40 Ficht.-Stang. II. Al., 225 Stm.

III. Al. 60 Stang. IV. Al. Aufmaßhölzer gegen Erstattung der Schreibgebühren durch Oberförsterei zu beziehen.

B. Brennholz: Schutzbez. Gl.

45/48 Al. Feldberg u. Totalität. Fichten.

Am. Scheit, 160 Am. Knüttel, 126 Am. Reiser I. Al., 4 m lg. Schutzbez. Schloßborn, Dist. 69/72 Unt. Dedung: 110 Am. Scheit, 70 Am. Knüttel.

Eppenhain, Dist. 94, 96 A, 100, 110 Am. Scheit, 1 Am. Knüttel, 2 Am. Reiser I. Al.

Kaufe 2-300 Zentner Grummet auf dem Stand. Fritz Brühl.

Zur Herbstsaat:

Saatroggen, Saatweizen, Saatgerste,

in Originalzuchtware und Absaaten

Saatwikken Saatlupinen Saatraps Stoppelrüben

zur Herbstsaat und Ernte

liefert in besten Qualitäten gegen Ueberfendung der Saatkarten.

Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse,

Filiale Frankfurt a. M., Saatzgutabteilung.

Da mein Urlaub am 3. September abgelaufen ist, und ich niemand habe, der den Betrieb weiter führen kann, bin ich genötigt, meine Roggen- und Gerstenmühle vorläufig stillzustellen.

Eganermühle, den 30. August 1917.

Richard Kah.

Sämtlichen Speisen

kann als

**Kräftigungsmittel
Harburger Nährhefe**

beigefügt werden.

3) **Dr. A. Loetze.**

**Frischen Spinat
Endiviensalat**

empfehlen (2) Louis Heng, Gärtner.

Suche per 15. September oder früher ein

einfach tüchtiges Mädchen

in gut bürgerl. Haushalt mit Familienanschluß.

Frau Wilh. A. Schler,

Gronberg (Es.), Franfurterstraße.

Nach mehrjähriger Pause ist

Keth's

Karussell

am

Sonntag, den 2. September,

von nachmittags an

auf meinem Besitztum in der Bahnhofstraße aufgebaut.

Ich bitte um geneigten Zuspruch

Gg. Keth.

Grosser Regulier-Kochofen

(1 Jahr gebraucht) zu verkaufen.

Fritz Brühl.